



Tipps für die höchstmögliche Förderung bei Kauf

Da der steuerliche Umgang mit den Investitionskosten direkte Auswirkungen auf die Fördersumme hat, machen wir diesen Kontext für Sie transparent. Grundsätzlich gilt: Ihre Angaben im Förderantrag müssen mit Ihrer steuerlichen Vorgehensweise übereinstimmen.

→ Knackpunkt „Wahlrecht zur Aktivierung“

Bei den anfallenden Kosten der technischen und baulichen Maßnahmen sowie den Installationskosten obliegt Ihnen ein Wahlrecht, ob Sie diese aktivieren oder als Aufwand geltend machen. Entscheiden Sie sich dafür, diese als Aufwand anzusetzen, liegen die kompletten Kosten im Förderzeitraum. Wählen Sie die Option zur Aktivierung, können nur die Abschreibungsraten während des Förderzeitraumes geltend gemacht werden.

→ Knackpunkt „Festlegung der Abschreibungsmethodik“

Es gibt derzeit noch keine Vorgaben zur betriebsüblichen Nutzungsdauer von Ladeinfrastruktur. Sie als Antragsteller legen selbst die Abschreibungsdauer der Lade-Hardware fest (sowie gegebenenfalls die der Installationskosten und der Kosten für technische und bauliche Maßnahmen). Stimmen Sie sich hierfür unbedingt mit Ihrem Steuerberater ab, denn diese muss vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anerkannt werden.

→ Knackpunkt „Festlegung der linearen Abschreibungsdauer“

Unter der betriebsüblichen Nutzungsdauer versteht man den Zeitraum, in welchem ein Wirtschaftsgut voraussichtlich verwendet wird oder genutzt werden kann. Bei Wirtschaftsgütern mit kurzen Innovationszyklen wie Ladestationen ist anerkannt, dass eine wirtschaftlich bedingte Entwertung schnell eintritt. Hier ist nicht die funktionelle Abnutzung maßgeblich, sondern dass der technologische Fortschritt deutlich verbesserte Anwendungsmöglichkeiten gestattet (vergleichbar mit der Abschreibung von Computern etc.).

Tipps für die höchstmögliche Förderung bei Leasing

Leasing empfiehlt sich aus Sicht des jeweiligen Antragstellers insbesondere dann, wenn die Aufwände nicht als CAPEX, sondern als OPEX abgebildet werden sollen. Für die Ladestationen sind Leasingdauern ab 24 Monaten möglich. Sie reichen die bis August 2022 anfallenden Leasingraten zur Förderung ein.

Beim Leasing sind Sie in der Projektphase bis August 2022 zwar Besitzer, nicht jedoch Eigentümer der Ladestation, weil sie als Leasinggegenstand vom Leasinggeber auf dessen Rechnung beschafft wird. Da jedoch am Ende des Leasingzeitraums der kalkulatorische Restwert nur noch 10 % des Gesamtwerts beträgt, ist der sich dann anschließende Eigentumserwerb durch Entrichten des Restwerts nicht mehr mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden.